

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. November 2023, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHIED S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R.
(ab Punkt 3), ~~Herr SCHMITZ R.~~, Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD
M., Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2023 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2023 anzunehmen.

Punkt 2.- Hilfeleistungszone Nr.6 : Festlegung der Gemeindedotation für 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2024 in Höhe von 251.079,86 € zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die Hilfeleistungszone DG
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Finanzdirektor.

Punkt 3.- Festlegung der Verkaufsbedingungen für eine ausgediente Kehrmaschine.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) dem Verkauf der Kehrmaschine der Gemeinden Amel und Burg-Reuland zuzustimmen;
- 2) den Verkauf mittels Submission mit vorheriger Bekanntmachung zu genehmigen;
- 3) den zu bietenden Mindestpreis von 17.000,00 € zu genehmigen;
- 4) die Gemeinde Amel mit der Durchführung des Verkaufs zu beauftragen.

Punkt 4.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2024 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3: Die Gebühr für den Verkauf wird für das Jahr 2024 wie folgt festgelegt und wird für Container, die kein vollständiges Jahr angekauft werden, pro Rata in Rechnung gestellt:

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter): 1,50 €/Müllsack
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter): 0,50 €/Müllsack
- Container (140 L) für Biomüll: 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll: 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll: 160,00 €/jährlich

- Container (770 L) für Restmüll: 305,00 €/jährlich

Artikel 4:

- * Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken, sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken, sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken GRATIS.
- * Menschen mit Inkontinenzproblemen und Dialysepatienten erhalten pro Halbjahr 5 Rollen von je 10 Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5: Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7: Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 5.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN 840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

- * mit Aufschrift der Gemeinde (*),
- * mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbekken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2024 eine jährliche Steuer auf die Sammlung von Haushaltsabfällen im Rahmen der Gemeindeverordnung vom 23.09.2021 erhoben.

Artikel 3:

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur

für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2024 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 100,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 50,00 € mit einem Zusatz von 50,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 70,00 €/Jahr

Artikel 5:

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8:

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 6.- Festlegung der Steuern: Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Steuerjahr 2024 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2024 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Wallonischen Region (ÖDW Steuerwesen) zugestellt.

Punkt 7.- Festlegung der Steuern: Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2024 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben. Dies betrifft alle Personen, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Artikel 2: Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 %, des gemäß Artikel 466 des Einkommensteuergesetzbuches errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 3: Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2024 unter O.E. 040/372-01 verbucht.

Artikel 4: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und dem "Service de Mécanographie" des Föderalen Finanzministeriums in Brüssel zugestellt.

Punkt 8.- Ö.S.H.Z. - 1. Haushaltsplanabänderung für das Jahr 2023.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ vom 8. Juli 1976;

In Anbetracht, dass gewisse vorgesehene Haushaltsansätze überprüft werden mussten und die Haushaltsplanabänderung Nr.1 für das Jahr 2023 vonnöten wurde;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprünglichem Haushaltsplan	769.281,72 €	765.899,24 €	3.382,48 €
Erhöhung der Kredite	194.311,52 €	200.063,45 €	-5.751,93 €
Verringerung der Kredite	-11.500,00 €	-23.163,25 €	11.663,25 €
Neues Resultat	952.093,24 €	942.799,44 €	9.293,80 €

In Anbetracht, dass der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Überschuss</u>
Laut ursprünglichem Haushaltsplan	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	15.500,00 €	15.500,00 €	0,00 €

In Anbetracht, dass der Gemeindebeitrag unangetastet bleibt und nach wie vor 282.828,80 € beträgt;

BESCHLIESST einstimmig:

die 1. Haushaltsplanabänderung 2023 des ÖSHZ zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 9.- Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2023 - Genehmigung des Lastenheftes zur Festlegung der Verkaufsbedingungen. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. November 2023.

DER GEMEINDERAT

RATIFIZIERT einstimmig:

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 9. November 2023 in vorliegender Angelegenheit.

Punkt 10.- Wartung der öffentlichen Beleuchtung - Haushaltsplanung für das Jahr 2024.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Für das Jahr 2024 bei der Wartung der öffentlichen Beleuchtung durch ORES eine Jahrespauschale in Höhe von 1.153,00 € (zzgl. MwSt.) in Anspruch zu nehmen;
- 2) Eine Abschrift gegenwärtiger Beschlussfassung ergeht an den Herrn Finanzdirektor und an ORES zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Punkt 11.- Abriss eines gemeindeeigenen Gebäudes in der Mühlengasse/Oudler - Genehmigung des Bauauftrags, des Schätzpreises und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Bauauftrag zum Abriss eines ehemaligen Wohngebäudes in der Mühlengasse, Oudler 36 zu genehmigen;
- 2) Schätzkosten zur Ausführung dieses Auftrags in Höhe von zirka 20.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) den Bauauftrag auf Rechnung zu vergeben;
- 4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 12.- Ankauf von Magno Dol und Hydrolit zur Wasseraufbereitung - Genehmigung der Rechnung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Rechnung Nr 309667581 des Unternehmens Lhoist - Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1 in 42489 Wülfrath über den Betrag von 13.784,00 € (zzgl. MwSt) für die Lieferung von Magno Dol und Hydrolit zu genehmigen;
- 2) Den Herrn Finanzdirektor mit der Auszahlung vorerwähnten Betrages an die Firma Lhoist - Rheinkalk GmbH zu beauftragen.

Punkt 13.- Veräußerung eines ehemaligen Pfarrhauses, Molkereiweg, Bracht 14. Genehmigung der Verkaufsbedingungen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) sein Einverständnis zum Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses, Molkereiweg, Bracht 14, sowie des angrenzenden Gartenbereichs (246 m²) aus den Parzellen 154 D und 154 L zu erteilen;
- 2) Vorerwähnte Immobilien werden zum Gesamtpreis von zirka 140.000,00 € zum freihändigen Verkauf angeboten;
- 3) Das Gemeindegremium wird beauftragt, den Verkauf durch Vermittlung einer Immobilienagentur in die Wege zu leiten, und ist befugt, den Verkauf zu tätigen, sofern der gebotene Kaufpreis den laut Wertgutachten ermittelten Immobilienwert um weniger als 10 % unterschreitet.

Punkt 14.- Verabschiedung einer Geburtsprämie.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Eine Geburtsprämie von 100,00 € pro Kind zu gewähren, dessen Eltern, bzw. Mutter am Tag der Geburt im Bevölkerungsregister der Gemeinde Burg-Reuland eingetragen sind bzw. ist;

Artikel 2.- Adoptionen sind den Geburten in Bezug auf die Geburtsprämie gleichgestellt;

Artikel 3.- Die gegenwärtige Beschlussfassung hebt den Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2006 betreffend der Gewährung einer Geburtsprämie mit sofortiger Wirkung auf;

Artikel 4.- Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Aufsichtsbehörde sowie dem Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland zugestellt.

Punkt 15.- VIVIAS - Interkommunale Eifel - zweite Generalversammlung vom 18. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;

2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 18. Dezember 2023 wiederzugeben;

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 16.- Ecetia - Ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ecetia vom 19. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale Ecetia vom 19. Dezember 2023 wiederzugeben;

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunale Ecetia mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 17.- IDELUX Umwelt - Generalversammlung vom 20. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 20. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX vom 20. Dezember 2023 wiederzugeben;

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 18.- Interkommunales Bestattungszentrum NEOMANSIO - ordentliche strategische Generalversammlung vom 21. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen strategischen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 21. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 21. Dezember 2023 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 19.- FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 5. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 5. Dezember 2023 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen ist;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 5. Dezember 2023 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 20.- A.I.D.E. - Strategische Generalversammlung vom 19. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2023 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 21.- SPI - Ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 19. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 19. Dezember 2023 wiederzugeben;

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 22.- ORES Assets - Außerordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung von ORES Assets vom 14. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14. Dezember 2023 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 23.- ORES Assets - Ordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2023.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung von ORES Assets vom 14. Dezember 2023 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14. Dezember 2023 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 24.- Beitritt der Gemeinde Burg-Reuland zur Interkommunalen Imio - Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 – Die Gemeinde Burg-Reuland wird Mitglied der Interkommunalen zur Mutualisierung im Bereich Informatik und Organisation, abgekürzt iMio Gen.mbH. Diese hat gemäß ihren Statuten, die vorliegender Beschlussfassung beigefügt sind, zum Ziel, die Mutualisierung von IT-Lösungen, Produkten und Dienstleistungen für lokale Behörden der Wallonie zu fördern und zu koordinieren, insbesondere:

1 – ein kohärentes Angebot an IT-Instrumenten vorzuschlagen, die gemeinsam genutzt werden und kompatibel sind mit Anwendungen der Wallonie:

- A. Entweder mittels Zentrale für öffentliche Aufträge oder Ankäufe, die auf dem Wege öffentlicher Ausschreibungen hochwertige IT-Anwendungen erwirbt, die in der Regel günstiger sind als Einzelankäufe durch lokale Behörden;
- B. Oder durch die interne Entwicklung von generischen und auf den Bedarf zuschneidbaren IT-Anwendungen, die mit freier Lizenz für den gemeinsamen Gebrauch geschaffen werden.

In diesem Rahmen wird die Struktur einen Bestand an kohärenter und robuster freier Software verwalten, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befindet und deren interne technische

Beherrschung, Entwicklung, Fortbestand und Verbreitung unter Einhaltung der freien Lizenzen gewährleistet wird.

2 - den lokalen Behörden optimierte organisatorische Lösungen vorzuschlagen (vereinfachte Prozesse, IT-Masterplan, Begleitung ...).

Artikel 2. – Die Gemeinde Burg-Reuland zeichnet 1 B-Anteil am Kapital der Interkommunale iMio durch die Leistung einer Bareinlage in Höhe von 3,71 €. Diese Einlage wird nach Erhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch eine Einzahlung von 3,71 €. Euro auf das Konto der Interkommunalen iMio IBAN BE42 0910 1903 3954 freigegeben.

Artikel 3. – Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 25.- Kirchenfabrik Espeler - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 12.10.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 16.778,58 €
- auf der Ausgabenseite : 16.778,58 €
- gewöhnlicher Gemeindegemeinschaft : 0,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Espeler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 26.- Kirchenfabrik Dürlar - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (DOLLENDORF S.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Dürlar in der Sitzung vom 12.10.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 123.034,75 €
- auf der Ausgabenseite: 123.034,75 €
- gewöhnlicher Gemeindegemeinschaft: 18.608,15 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Dürlar
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 27.- Kirchenfabrik Thommen - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (DOLLENDORF S.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 28.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 119.732,97 €

- auf der Ausgabenseite : 119.732,97 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 7.008,52 €
 - aussergewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 31.537,47 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 28.- Kirchenfabrik Ouren - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Ouren in der Sitzung vom 04.10.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 32.082,80 €
- auf der Ausgabenseite : 32.082,80 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 0,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 29.- Kirchenfabrik Burg-Reuland - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (DOLLENDORF S.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 06.10.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite : 218.695,00 €
- auf der Ausgabenseite : 218.695,00 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 30.000,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Burg-Reuland
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 30.- Kirchenfabrik Aldringen - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (DOLLENDORF S.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 27.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 44.996,92 €
- auf der Ausgabenseite: 44.996,92 €
- gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 30.631,84 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Aldringen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 31.- Kirchenfabrik Oudler - Haushalt 2024 - Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen gegen 2-NEIN-Stimme(n) (KAUT N., SCHWALL R.) bei 1 Enthaltung(en) (DOLLENDORF S.) :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 04.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, unter Berücksichtigung der auszuführenden Anpassung, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 25.855,50 €
 - auf der Ausgabenseite : 25.855,50 €
 - gewöhnlicher Gemeindegzuschuss : 7.548,39 €
- und ist ausgeglichen.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat Oudler
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 32.- Gewährung eines Sonderzuschusses an die Dorfgemeinschaft Aldringen zwecks Ankaufs von Baumaterial für die Instandsetzung des Friedhofs von Aldringen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

der Dorfgemeinschaft Aldringen zwecks oben erwähnten Materialankaufs für die Instandsetzung des Friedhofs von Aldringen einen Sonderzuschuss in Höhe von 2.436,43 € nach schon erfolgter Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbelegen zu gewähren.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
